

STEUROZITAT:

»Es hat nie Privilegien gegeben, die nicht auf Kosten anderer erworben und genossen wurden.«

Friedrich Sieburg, deutscher Schriftsteller und Publizist, 1893-1964

STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

ERBSCHAFTSTEUERREFORM

RUND UM DIE GMBH

INHALT

Mängelbeseitigungen stehen an

Gesetzgebungsverfahren und neue Bewertungsregeln

Auch nach der ersten Lesung im Bundestag Mitte Februar gibt es noch mehrere Vorlagen zur Erbschaftsteuerreform. Neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt es einen der FDP, sowie weitere Anträge der Liberalen und der Linksfraktion. Die Grünen haben ihren ursprünglichen Antrag für erledigt erklärt und einen neuen eingereicht. Nach einem Antrag der Unionsfraktionen soll ein Datum für das Inkrafttreten ins Gesetz geschrieben werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zwei Wochen nach dessen Verkündung geplant. Da die geplanten Neuerungen der Erbschaftsteuer auf vielfältige Kritik stoßen hat der Finanzausschuss Anfang März über 50 Sachverständige befragt, um Verbesserungen zu erreichen.

BDI-Präsident Jürgen R. Thumann hatte anlässlich der ersten Lesung im Bundestag an den Gesetzgeber appelliert, die offenkundigen Mängel der Erbschaftsteuerreform zu beseitigen. Eine Fundamentalkritik helfe wegen des Bekenntnisses der Bundesregierung zum Erhalt der Erbschaftsteuer nicht weiter. Vielmehr müsse die Mängelliste abgearbeitet werden.

Kritisiert werde vor allem das unvollständige Bewertungsrecht. „Hier muss berücksichtigt werden, dass einzelne Gesellschafter von Familienunternehmen nur zu einem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Preis an die übrigen Gesellschafter verkaufen dürfen. Dieser Preis liegt regelmäßig unter dem tatsächlichen Wert, um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden. Wenn das Bewertungsrecht dies nicht berücksichtigt, wird die Erbschaftsteuer in vielen Fällen den erzielbaren Wert der Anteile aufzehen“, so Thumann.

Für Familienunternehmer seien auch die Voraussetzungen für die Verschonungsregelungen nicht erfüllbar. „Die Fortführungsklausel darf den Zeitraum von zehn Jahren keinesfalls überschreiten. Zudem fehlt darin die Möglichkeit zur Abschmelzung der Erbschaftsteuer in jährlichen Raten“, kritisierte Thumann. Schließlich habe die Politik das Problem der Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern zwar erkannt, die Gefahr aber noch nicht gebannt. Eine Lösung im Erbschaftsteuerrecht müsse noch im laufenden Verfahren gefunden werden.

Entwürfe zur Bewertungsverordnung

Neben den Gesetzesentwürfen liegen mittlerweile auch erste Vor-

schläge zu Rechtsverordnungen für die Bewertung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Einheiten vor. Es geht prinzipiell darum, dass das Parlament die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom November 2006 verwirklichen muss, dass nämlich alle Wirtschaftsgüter unterschiedslos mit einem dem Verkehrswert entsprechenden Wert bei Erbschaft oder Schenkung angesetzt werden müssen.

Da die Bewertung von Grundbesitz, Betriebsvermögen und Anteilen an nicht notierten Kapitalgesellschaften problematisch erscheint, wird im Regierungsentwurf darauf hingewiesen, dass die Bewertung dieser wirtschaftlichen Einheiten durch eine Rechtsverordnung geregelt werden soll. Es soll dem Steuerpflichtigen eine rechtssichere und einfache Bewertungsmöglichkeit an die Hand gegeben werden und zusätzlich soll dadurch eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleistet werden. Es handelt sich dabei um die Verordnungsentwürfe: Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung und Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung

Sowohl Anteile an Kapitalgesellschaften (wenn kein Börsenkurs oder Verkaufspreis vorliegt) wie auch Gewerbebetriebe (wenn kein Verkaufspreis vorliegt) können nach dem vorgestellten vereinfachten Ertragswertverfahren bewertet werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist dies aber für Großbetriebe.

Grundsätzlich gilt: Nachhaltig erzielter Jahresertrag mal Kapitalisierungsfaktor. Besonderes gilt für Wirtschaftsgüter und damit zusammenhängende Schulden, die nicht unternehmensnotwendig sind: sie sind zusätzlich zum Ertragswert mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Wirtschaftsgüter (und die damit zusammenhängenden Schulden) aus den letzten zwei Jahre, sind zusätzlich zum Ertragswert mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen.

Der nachhaltig erzielbare Jahresertrag soll aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre abgeleitet werden. Das Betriebsergebnis des laufenden Jahres ist nur zu berücksichtigen, wenn es für den zukünftigen Jahresertrag von Bedeutung ist. Das Betriebsergebnis ist aus dem ertragsteuerrechtlichen Gewinn abzuleiten. Allerdings sind noch Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen.

Zwei wichtige Punkte: ein angemessener Unternehmerlohn wird abgezogen und zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands ist das Betriebsergebnis um 30 Prozent zu mindern. Die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften funktioniert genauso. Nur für die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens ist der gemeine Wert dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen.

Grundvermögensbewertungsverordnung

Es gibt drei unterschiedliche Verfahren: erstens das für Wohnungseigentum, Teileigentum oder Ein- und Zweifamilienhäuser. Dabei muss es sich um weitgehend gleichartige

Fortsetzung auf Seite 2

Allzu hohe Honorare fallen auf

Schenkungsteuer fällig bei verdeckter Gewinnausschüttung

„Zuwendungen einer GmbH an eine ihr nahe stehende Person“ liegen vor, wenn dieser auf Veranlassung des Gesellschafters überdurchschnittlich hohe Honorare gezahlt werden. Doch es könnte sich auch um eine gemischte freigiebige Zuwendung im Verhältnis der GmbH zur nahe stehenden Person handeln.

Der Ehemann der Klägerin war Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Die Klägerin war freie Mitarbeiterin; den Vertrag hatte ihr Ehemann als Geschäftsführer der GmbH mit ihr geschlossen. Sie erhielt überdurchschnittlich hohe Vergütungen. Sie wurden bei der Einkommensteuer des Ehemannes und bei der Körperschaftsteuer der Firma als verdeckte Gewinnausschüttungen an den Ehemann behandelt. Zusätzlich war zu entscheiden, ob die zu hohen Vergütungen des Ehemannes der Schenkungsteuer unterliegen.

Der Bundesfinanzhof hat diese Frage verneint. Es fehle an der für eine freigiebige Zuwendung erforderlichen Vermögensverschiebung zwischen dem Ehemann und der Ehefrau. Zwar werde die verdeckte Gewinnausschüttung ertragsteuerrechtlich so beurteilt, als hätte der Gesellschafter den in der verdeckten Gewinnausschüttung liegenden Vorteil erhalten und an die nahe stehende Person weitergegeben, doch könne diese auf einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Form einer Fiktion beruhende ertragsteuerrechtliche Beurteilung nicht auf die Schenkungsteuer übertragen werden.

Nicht entschieden wurde die Frage, ob die Zahlung der überhöhten Vergütungen eine Zuwendung der GmbH an die Klägerin darstellt. Der BFH hat aber erkennen lassen, dass dies durchaus der Fall sein könnte (BFH-Urteil vom 7. November 2007 AZ.: II R 28/06).

Seite 2

Erbschaftsteuerreform

- › Mängelbeseitigungen stehen an (Fortsetzung v. Seite 1)

Arbeitsrecht

- › Ordnungsgemäße Unterzeichnung ein Muss

Buchführung

- › Ansparabschreibung berücksichtigen

Sozialversicherung

- › Harte Folgen von Schwarzarbeit

Rund um die GmbH

- › Doppelzahlung vermeidbar

Seite 3

Unfallversicherung

- › Das System wird neu gestaltet

Arbeitsrecht

- › Wer hat „meinen“ Job bekommen?

Betriebsaufspaltung

- › Keine Auflösung der stillen Reserven

Familienleistungsausgleich

- › Lernen ist Arbeit

Fahrtkosten

- › Pendlerpauschale verfassungswidrig

Seite 4

Rechtsprechung

- › Auto-Vermietung an den Arbeitgeber

Unternehmenssteuerreform

- › Zinsschranke, Gewerbesteuer und Verlustabzug

Termine

- › Steuerkalender April /Mai/Juni 2008

Impressum

Fortsetzung von Seite 1

Mängelbeseitigungen stehen an

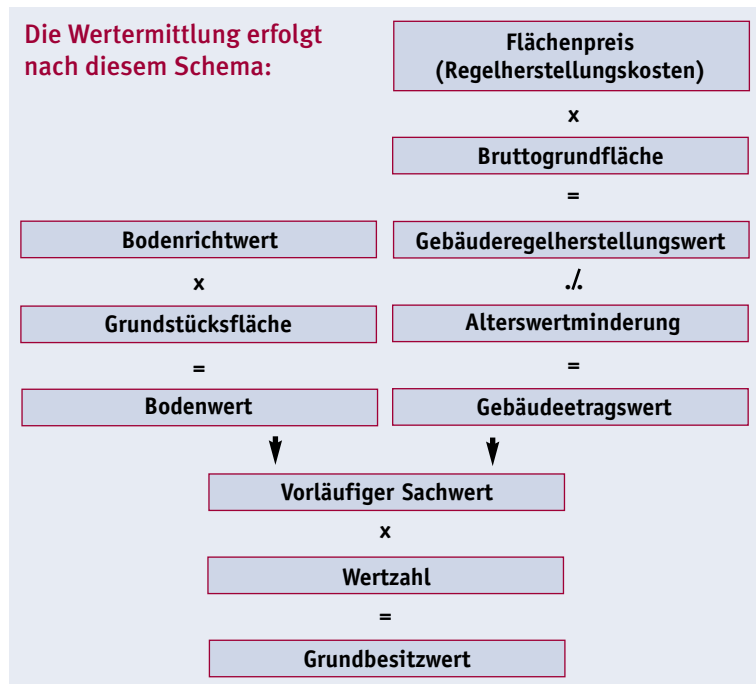
Gebäude handeln, bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert; dann das Ertragswertverfahren für Mietwohngrundstücke sowie Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, so genannte Renditeobjekte; und schließlich das Sachwertverfahren für Grundstücke, für die kein geeigneter Vergleichswert festzustellen ist, für Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich am örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt und für sonstige bebaute Grundstücke.

Zu der Ermittlung im Rahmen des Vergleichswertverfahrens wird lediglich festgestellt, dass diese vorrangig aus den von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreisen abzuleiten sind. Anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke können Vergleichsfaktoren herangezogen werden, die von den Gutachterausschüssen ermittelt und mitgeteilt werden.

Wird ein Grundstück nach dem Ertragswertverfahren bewertet, müssen Gebäude und Grund und Boden getrennt bewertet werden. Grund und Boden gelten als unbebautes Grundstück (Ansatz des zuletzt festzustellenden Bodenrichtwerts). Dieser Wert ist zugleich der Mindestwert für das bebaute Grundstück. Das Gebäude ist mit dem Gebäudeertragswert zu bewerten, ein gesonderter Ansatz von Außenanlagen erfolgt nicht.



Auch nach dem Sachwertverfahren werden Gebäude sowie Grund und Boden getrennt zu bewerten sein. Grund und Boden gilt als unbebautes Grundstück (Ansatz des zuletzt festzustellenden Bodenrichtwerts). Das Gebäude ist mit dem Gebäudesachwert zu bewerten; ein gesonderter Ansatz von Außenanlagen erfolgt nicht.



Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wird vornehmlich das Ertragswertverfahren angewandt. Dabei ist von einem Reingewinn auszugehen. Der im Allgemeinen bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbare Reingewinn umfasst das ordentliche Ergebnis abzüglich eines angemessenen Lohnansatzes für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der nicht entlohnten Arbeitskräfte.

STEURO TIPP

Bei der Komplexität des Themas empfiehlt es sich, im Einzelfall baldmöglichst mit den Vorbereitungen zu beginnen, auch wenn noch nicht alle Details feststehen. Aller Erfahrung nach wird der derzeitige Wissensstand im Großen und Ganzen so umgesetzt werden. ■

ARBEITSRECHT

Ordnungsgemäße Unterzeichnung ein Muss Probezeit darf maximal sechs Monate betragen

Im vorliegenden Fall war der Kläger bei der Beklagten, die ein Fleischwerk betreibt, als Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt. Im Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Die Beklagte kündigte nach rund vier Monaten das Arbeitsverhältnis.

Allgemein gilt, dass die für Kündigungen bestehende Schriftform nur gewahrt ist, wenn das Schreiben vom Veranlassenden unterzeichnet ist. Die bloße Paraphierung mit einem Namenskürzel genügt nicht. Vielmehr muss erkennbar sein, dass der Unterschreibende seinen vollen Namen und nicht nur eine Abkürzung hat niederschreiben wollen. Auf die Lesbarkeit des Namenszuges kommt es nicht an.

Während einer Probezeit von maximal sechs Monaten kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. In diesem Fall gilt nicht die längere Grundkündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Haben die Parteien eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart, greift

die Kündigungsfrist von zwei Wochen unabhängig davon, ob die Probezeitvereinbarung bezogen auf die geschuldete Tätigkeit noch angemessen ist. Ist die Probezeit in einem formulierten Arbeitsvertrag vereinbart, unterliegt sie keiner Angemessenheitskontrolle. Mit einer vertraglich bestimmten Probezeit von sechs Monaten nutzen die Parteien lediglich den gesetzlich zur Verfügung gestellten Rahmen aus. Eine Abweichung von Rechtsvorschriften, die Voraussetzung für eine Inhaltskontrolle ist, liegt nicht vor.

Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die Kündigung war entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ordnungsgemäß unterzeichnet. Sie hat das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen beendet, da sie innerhalb der vereinbarten Probezeit von sechs Monaten erfolgt ist (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. Januar 2008 - 6 AZR 519/07 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 13. Juni 2007 - 3 Sa 514/07). ■

BUCHFÜHRUNG

Ansparsabschreibung berücksichtigen

Bei über 30 000 Euro Gewinn Bilanzierung notwendig

Ein Gewerbetreibender, der in einem Wirtschaftsjahr einen Gewinn von mehr als 30.000 Euro erzielt (Gewinngrenze ab 2008 50.000 Euro) überschreitet damit die Buchführungsgrenze und muss nach Aufforderung seines Finanzamtes eine Bilanz erstellen.

Bei der Ermittlung des Gewinns sind die bei entsprechenden Wirtschaftsgütern vorgesehenen Absetzungen für Abnutzung abzuziehen, nicht jedoch erhöhte Absetzungen, die für bestimmte Wirtschaftsgüter gelten, beispielsweise solche, die dem Umweltschutz dienen. Dazu kommen Sonderabschreibungen, die in Anspruch genommen werden können.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg vertritt die Auffassung, dass die Ansparsabschreibung, die bilanziell eine zu passivierende Rücklage darstellt, mit erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen, also der bilanziellen Verminderung des Werts bestimmter Wirtschaftsgüter, nicht zu vergleichen sei. Die Vorschrift, nach der erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen bei der Buchführungsgrenze zu eliminieren seien, sei daher auf Ansparsabschreibungen nicht anzuwenden (Urteil v. 14. November 2007, AZ.: 7 K 7124/07). ■

SOZIALVERSICHERUNG

Harte Folgen von Schwarzarbeit

Unternehmer haftet 30 Jahre für nicht gezahlte Beiträge

Eine Spedition, die von der Rentenversicherung auf Zahlung von rund 25.000 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen für die Jahre 1995 bis 1998 und rund 16.000 Euro Säumniszuschlägen aufgefordert wurde, musste zahlen. Bei einem Ermittlungsverfahren war heraus gekommen, dass die Arbeitsstunden der pauschal besteuerten Aushilfskräfte nicht mit den Fahrstunden auf den Tachoscheiben der Lkw übereinstimmten.

Die Spedition machte gegen die Beitragsnachforderung ohne Erfolg Verjährung geltend. Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage ab. Die Beklagte könne Sozialversicherungsbeiträge aus der geschätzten Summe der Arbeitsentgelte verlangen, weil die Spedition ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt habe. Dadurch konnte die Versicherungs- und Beitragspflicht, und -freiheit wegen Geringfügigkeit, oder die konkrete Beitragshöhe der einzelnen Fahrer nicht mehr festgestellt werden.

Ungeachtet eines Geständnisses des Geschäftsführers der Spedition gegenüber der Steuerverwaltung lässt bereits der Umstand von Schwarzarbeit den Schluss zu, dass es Ziel des Arbeitgebers gewesen sei, sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Vorrätzlich vorenthalten Sozialversicherungsbeiträge verjähren erst nach 30 Jahren (Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 25. Januar 2008, AZ.: S 34 R 50/06). ■

RUND UM DIE GMBH

Doppelzahlung vermeidbar

Eingang der Stammeinlage muss nachweisbar sein

Ein GmbH-Gesellschafter muss die Zahlung seiner Stammeinlage im Notfall, beispielsweise bei Insolvenz, nachweisen können. Deshalb sollte er bei der Überweisung angeben, dass der Betrag zur Begleichung seiner Einlagenschuld dient. Er läuft sonst Gefahr, die Stammeinlage zweimal zahlen zu müssen.

Das Beispiel: Mehrere Gesellschafter gründeten eine GmbH und verpflichteten sich im Gesellschaftsvertrag jeweils zur Zahlung von Geldeinlagen. Die GmbH geriet kurze Zeit später in die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter forderte die Zahlung ihrer Stammeinlage. Die betroffenen Gesellschafter behaupteten, sie hätten ihre Stammeinlagen getätigt. Im Prozess behaupteten sie, dass sie das Geld an einen der Gesellschafter gezahlt hätten, der sie mit seiner Stammeinlage an die GmbH weitergeleitet habe. Der Beweis dafür fehlte.



Das Oberlandesgericht Brandenburg verurteilte die Gesellschafter zur Zahlung ihrer Stammeinlagen. Es schenkte ihren Behauptungen keinen Glauben und sah sie in der Beweispflicht, der sie nicht nachgekommen waren. Es legte seiner Entscheidung die Grundsätze des allgemeinen Schuldrechts zugrunde: Ohne Tilgungsbestimmung können Überweisungen eines Gesellschafters von einem Festgeldkonto auf das GmbH-Konto nicht als Erfüllung seiner Einlagepflicht gelten. Wenn schon ohne Tilgungsbestimmung gezahlt wird, dann muss zumindest die Leistung einem bestimmten Schuldverhältnis zugeordnet werden können. Nur dann tritt die Tilgungswirkung ein (Brandenburgisches OLG, Urteil v. 21. Dezember 2007, AZ.: 7 U 131/07).

STEURO TIPP

Dieses Mal mit einem Zitat von Lenin: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Eine Doppelzahlung wegen unzureichender Definition ist ganz einfach zu vermeiden. ■

UNFALLVERSICHERUNG

Das System wird neu gestaltet

Steigende Kosten sind die Folgen für die Unternehmen

Fachleute gehen davon aus, dass die geplanten Änderungen Gesetzeskraft erlangen werden, so dass es für Unternehmen gilt, sich darauf einzustellen. Die Änderungen werden ab August dieses Jahres stufenweise in Kraft treten. So sollen beispielsweise Betriebsprüfungen künftig nicht mehr von den Prüfern der Berufsgenossenschaften, sondern von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) gemacht werden. Deshalb müssen die Unternehmer künftig die Lohnsummenmeldungen direkt an die DRV schicken. Die Insolvenzgeldumlage, die derzeit von der Bundesagentur für Arbeit mit der jährlichen Beitragszahlung zur Unfallversicherung eingezogen wird, müssen die Unternehmer künftig monatlich direkt an die Krankenkasse zahlen.

Die Lasten für Entschädigungsleistungen aus schwindenden Wirtschaftszweigen werden differenzierter als bisher unter die Berufsgenossenschaften verteilt. Die Folge davon: die Beiträge für solche Solidarlasten speziell für den Dienstleistungsbereich und das Gesundheitswesen werden steigen. Weitere Regelungen werden erst später eintreten. ■

BETRIEBSAUFSPALTUNG

Keine Auflösung der stillen Reserven

Wegfall der Aufspaltung löst nicht automatisch die Rechtsfolgen einer Betriebsaufgabe aus

Eine Betriebsaufspaltung endet, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen. Ihre Vollziehung wird gemeinhin als Betriebsaufgabe angesehen, was zur Folge hätte, dass die vorhandenen stillen Reserven aufzulösen sind. Doch die vollendete Aufspaltung wird nicht zur Betriebsaufgabe, wenn außer den Voraussetzungen der Aufspaltung auch die einer Verpachtung des Betriebs vorliegen.

Der Steuerpflichtige „A“ hatte ein Grundstück an die GmbH 1 verpachtet, deren alleiniger Eigner er selbst war. GmbH 1 betrieb auf dem Grundstück ein Autohaus mit Werkstatt- und Servicebetrieb. Zum 31. Dezember 1994 verkaufte die GmbH 1 die Warenvorräte und das bewegliche Anlagevermögen an eine GmbH 2. Gleichzeitig verpachtete „A“ das Grundstück an GmbH 2. Das Finanzamt war der Ansicht, mit dem Verkauf an die GmbH 2 sei die Betriebsaufspaltung beendet worden; das habe bei dem Inhaber („A“) des bisherigen Unternehmens zur Betriebsaufgabe geführt. Die in den Buchwertansätzen des Besitzunternehmens enthaltenen stillen Reserven seien als Betriebsaufgabegewinn zu versteuern.

Der BFH ist der Ansicht, dass zwar der Wegfall der Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung zu einer Betriebsaufgabe führt, hiervon jedoch eine Ausnahme geboten ist, wenn bei der Beendigung der Aufspaltung die Voraussetzungen einer Betriebsverpachtung vorgelegen haben. Für die Anerkennung einer Betriebsverpachtung reicht es aus, wenn die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Welche Betriebsgegenstände in diesem Sinne die wesentlichen Betriebsgrundlagen darstellen, bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des betreffenden Betriebs. Dabei ist maßgeblich auf die sachlichen Erfordernisse des Betriebs abzustellen.

Im Streitfall lagen zum Zeitpunkt des Wegfalls der Betriebsaufspaltung die Voraussetzungen einer Betriebsverpachtung im Ganzen vor, so dass entgegen der vom Finanzamt vertretenen Auffassung der Betrieb (des Besitzunternehmens) zum 31. Dezember 1994 nicht aufgegeben worden war (BFH, Urteil vom 11. Oktober 2007, AZ.: X R 39/04). ■

FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH

Lernen ist Arbeit

Besuch der Berufsschule „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“

Das neue Reisekostenrecht fasst Dienstreise und Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit als „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ zusammen. Eine solche liegt vor, wenn der Arbeitnehmer zeitweise außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner „regelmäßigen Arbeitsstätten“ tätig wird. Letztere werden als der „ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaften Berufstätigkeit“ betrachtet, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt oder nicht. Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er immer wieder aufsucht. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn diese Einrichtung vom Arbeitnehmer an einem Arbeitstag pro Arbeitswoche aufgesucht wird.

Besucht ein Auszubildender die Berufsschule, so fährt er nicht zum

ortsgebundenen Mittelpunkt seiner Tätigkeit und es handelt sich bei der Schule auch nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Eine Bildungseinrichtung ist als regelmäßige Arbeitsstätte nur dann anzusehen, wenn sie über zwei Jahre hinweg zum Vollzeitunterricht besucht wird. Demnach sind die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten maßgebend.

Beispiel: Der 19jährige Auszubildende macht eine Ausbildung als Mechaniker bei einer Kfz-Werkstatt am Wohnort. Donnerstags und freitags muss er zur Berufsschule in die 25 km entfernte Kreisstadt fahren. Der Ausbildungsbetrieb ist als regelmäßige Arbeitsstätte zu betrachten. Der zweitägige Aufenthalt pro Woche an der Berufsschule stellt jedoch eine beruflich veranlasste, vorübergehende Auswärtstätigkeit dar, mit der Folge, dass die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten Anwendung finden. ■

FAHRTKOSTEN

Pendlerpauschale verfassungswidrig

Werkstorprinzip gilt nicht für die Fahrt zur Arbeit



Seit dem 1. Januar 2007 sind Aufwendungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr, weil „der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die private Sphäre fällt (Werkstorprinzip)“. Der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hält diese Regelung für verfassungswidrig, wenn die Aufwendungen des Arbeitnehmers weder als Werbungskosten noch auf andere Weise abgezogen werden können. Er hat deshalb zwei Verfahren ausgesetzt, die Ablehnungen bei Lohnsteuerermäßigungsanträgen betrafen. Das Abzugsverbot wurde dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Nach Auffassung des obersten Finanzgerichtes sind Kosten des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen. Sie müssten deshalb bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem „objektiven Nettoprinzip“ berücksichtigt werden. Die als Begründung der Maßnahme angeführte Haushaltskonsolidierung biete für sich genommen keinen Grund für eine Ungleichbehandlung. Der BFH vertritt außerdem die Meinung, das Werkstorprinzip sei nicht folgerichtig umgesetzt worden. Denn sonstige Mobilitätskosten, beispielsweise Kosten der doppel-

ten Haushaltsführung, könnten weiterhin als Werbungskosten oder anderweitig geltend gemacht werden.

Sogar wenn man das Werkstorprinzip anerkennen sollte, verstoße das Abzugsverbot gegen das subjektive Nettoprinzip. Es handle sich nämlich um unvermeidbare Ausgaben, denen sich der Arbeitnehmer nicht entziehen könne. Diese Aufwendungen seien auch nicht durch den Grundfreibetrag abgegolten. Wenn das der Fall wäre, bliebe das steuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Danach nämlich zählen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach Sozialhilferecht zu berücksichtigende Einkommen mindern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss der Staat dem Bezieher von seinem Einkommen mindestens das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt. Schließlich genüge die Neuregelung im Fall beiderseits berufstätiger Ehegatten nicht dem Gleichheitssatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz von Ehe und Familie. ■

ARBEITSRECHT

Wer hat „meinen“ Job bekommen?

Arbeitgeber gegenüber abgelehnten Bewerbern nicht auskunftspflichtig

Die Klägerin ist Softwareentwicklerin und hatte sich bei dem beklagten Unternehmen beworben. Ihr wurde ohne ein Vorstellungsgespräch abgelehnt. Die Klägerin forderte eine Entschädigung wegen Benachteiligung. Ihre Ausbildung entspreche perfekt den Anforderungen, so dass es objektiv keine besseren geeigneten Bewerber gebe. Deshalb könne die Ablehnung nur damit zusammenhängen, dass sie eine bereits 45 Jahre alte Ausländerin sei. Hierin liege eine unzulässige Benachteiligung. Aufgrund dieser Indizien habe sie zumindest einen Anspruch auf Vorlage der Unterlagen des an ihrer Stelle ausgewählten Bewerbers, um damit ihre Argumentation schlagkräftiger machen zu können.

Die Klage hatte weder beim Arbeitsgericht noch beim Landesarbeitsgericht Erfolg. Letzteres ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesarbeitsgericht zu. Laut Gericht habe die Klägerin keinen Anspruch auf Entschädigung weil sie Indizien, die eine unzulässige Benachteiligung vermuten lassen, weder schlüssig vorgetragen noch bewiesen habe.

Eine Benachteiligung folge nicht schon daraus, dass sie eine 45-jährige Frau ausländischer Herkunft ist. Es gibt keine allgemeine Lebenserfahrung davon, dass Bewerber mit diesen Merkmalen nur deretwegen nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Klägerin nach ihrem Vortrag über die für die ausgeschriebene Stelle erforderliche Qualifikation verfügt. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, alle grundsätzlich geeigneten Stellenbewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die Klägerin hat auch keinen Auskunftsanspruch in Bezug auf den eingestellten Bewerber. Nach dem Gesetz muss zunächst der Arbeitnehmer ausreichende Indizien für eine Benachteiligung darlegen muss, dass die Benachteiligung gerechtfertigt ist. Dieses zweistufige System würde außer Kraft gesetzt, wenn der Arbeitgeber generell zur Auskunft über den eingestellten Bewerber verpflichtet wäre.

Abgelehnte Bewerber haben gegen den Arbeitgeber keinen generellen

Anspruch auf Auskunft über die Person des eingestellten Bewerbers. Anderenfalls müssten Arbeitgeber klagebereiten Personen auch ohne Anhaltspunkte für eine Benachteiligung die zur Schlüssigkeit ihres Begehrens möglicherweise erst noch erforderlichen Informationen erteilen. Dies ist unzumutbar (LAG Hamburg 09. November 2007, H 3 Sa 102/07).

STEURO TIPP

Alle geschäftlichen Abläufe, die mit Arbeitsrecht zu tun haben, sollten vorsichtig behandelt werden, wenn Fragen der Diskriminierung auftauchen. Die Öffentlichkeit und insbesondere die Medien sind in diesem Feld sehr sensibel, weshalb dies auch jeder Unternehmer sein sollte, um Schaden abzuwenden. Auch wenn ein Unternehmen rechtsmässig agiert, kann „Diskriminierung“ alleine schon als verwendeter Begriff einen Imageschaden nach sich ziehen. ■

Auto-Vermietung an den Arbeitgeber

Dafür gilt der Vorsteuerabzug

Der Angestellte einer Steuerberaterkanzlei erwarb im August 2002 einen Personenwagen, den er anschließend mit schriftlichem Mietvertrag an seinen Arbeitgeber vermietete. Monatlich erhielt er dafür 190 Euro Miete und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 30,40 Euro. Gleichzeitig wurde der Arbeitsvertrag des Fahrzeugvermieters mit einem Zusatz ergänzt, der die Stellung eines Firmenautos und dessen privater Nutzung vorsah. Zusätzlich wurde vereinbart, dass der Pkw für Betriebsfahrten auch anderen Arbeitnehmern überlassen werden muss. Das Fahrzeug wurde in der Folgezeit im Betrieb des Arbeitgebers eingesetzt; sein Besitzer nutzte es auch zu privaten Zwecken.

In seiner Umsatzsteuervoranmeldung für das 3. Kalendervierteljahr 2002 erklärte er Umsätze aus der Vermietung seines Autos und zog die auf die Anschaffung entfallende Vorsteuer ab. Das Finanzamt beurteilte dies als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten.

Der BFH kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass der Autobesitzer die Umsatzsteuer ohne weiteres als Vorsteuerbetrag abziehen konnte. Die entscheidende Frage, ob der Eigner das Fahrzeug als „Unternehmer“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vermietet hat, bejaht der BFH. Denn Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Eine selbstständige Tätigkeit liegt

vor, wenn sie auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ausgeübt wird. Die Abgrenzung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten wird für die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen vorgenommen.

Wie der Streitfall zeigt können sich allerdings auch Unterschiede ergeben. Im Einkommensteuerrecht können Mietzahlungen des Arbeitgebers für ein vom Arbeitnehmer gemietetes Arbeitszimmer - die zu Mieteinnahmen des Arbeitnehmers führen - dem Arbeitslohn zugeordnet werden. Die ertragsteuerrechtliche Zuordnung für die Frage der Selbstständigkeit einer Tätigkeit spielt für das Umsatz-

steuerrecht keine Rolle. Was die Umsatzsteuer angeht ergibt sich aus dem Wortlaut des entsprechenden Paragraphen: Natürliche Personen handeln nur unselbstständig, wenn sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses tätig werden.

Deshalb war der Autovermieter auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung und nicht auf Rechnung und Verantwortung seines Arbeitgebers tätig geworden. Die Vermietung gehörte nicht zu seinen arbeitsvertraglichen Pflichten. Der Mietvertrag war nicht an den Bestand des Arbeitsverhältnisses gebunden. Für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten gab es keine Anhaltspunkte (BFH-Urteil vom 11. Oktober 2007, AZ: V R 77/05).

Zinsschranke, Gewerbesteuer und Verlustabzug

Finanzverwaltung veröffentlicht Erläuterungen

Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften - Die Anwendung des einschlägigen Paragraphen setzt einen schädlichen Beteiligungserwerb innerhalb von fünf Jahren durch Personen eines Käuferkreises voraus. Neben dem Käufer gehören dazu ihm nahe stehende Personen und andere, die gleichgerichtete Interessen haben.

Der Kauf von Kapitalanteilen und der Kauf von Mitgliedschafts-, Beteiligungs- und Stimmrechten sowie vergleichbare Sachverhalte werden erfasst. Das BMF erläutert Konstellationen, die in den Anwendungsbebereich der Vorschrift fallen. Dazu gehören Regelungen zu Stimmrechten sowie Formen der Umstrukturierung. Auch durch die Kombination verschiedener Sachverhalte kann ein schädlicher Beteiligungserwerb entstehen.

Es wird klargestellt, wann eine Kapitalerhöhung und eine damit verbundene Änderung des Gesellschafterbestandes zu einem schädlichen Beteiligungserwerb führen. Außerdem betont die Finanzverwaltung, dass sowohl ein unmittelbarer als auch ein mittelbarer Erwerb einer Beteiligung relevant sind.

Der Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs richtet sich nach dem Übergang des Eigentums. Zur Ermittlung des schädlichen Beteiligungserwerbs werden alle Erwerbe durch den Erwerberkreis innerhalb eines Fünfjahreszeitraums zusammengefasst. Dieser Zeitraum beginnt mit dem ersten mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungserwerb an der Verlustgesellschaft. Mehrere Erwerbe durch einen Käuferkreis gelten als ein Erwerb, wenn ihnen ein Gesamtplan zugrunde liegt. Dabei wird wiederum ein schädlicher Gesamtplan angenommen, wenn die Erwerbe innerhalb eines Jahres erfolgen.

Dabei ist eine vertragliche Bindung nicht erforderlich, um eine Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen zu haben. Vielmehr genügen ein Zusammenwirken zur einheitlichen Willensbildung oder eine gemeinsame Beherrschung der Körperschaft.

Weiterhin erläutert das BMF die Rechtsfolge des quotalen oder vollen Untergangs des Verlustabzugs anhand eines umfassenden Beispiels. Ebenso wird die Übergangsregelung, bei welcher bis zum Jahr 2013 die bisherige Mantelkaufregelung und die Neuregelung parallel zu beachten sind, mit Beispielen erläutert.

Die Neuregelung findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und für Beteiligungserwerbe Anwendung, bei denen das wirtschaftliche Eigentum nach dem 31. Dezember 2007 übergeht, wobei diese zeitlichen Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Die Zinsschranke ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01. Januar 2008 enden. Das BMF hat zunächst eine Erläuterung des Begriffes und der Tatbestandsmerkmale im Zusammenhang mit dem Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen vorgenommen. Beschrieben werden zunächst der Kreis der von der Zinsschranke betroffenen Betriebe sowie betroffene Kapitalforderungen beziehungsweise Fremdkapital.

Ausnahmetatbestände und Fragen der Konzernzugehörigkeit sowie des Eigenkapitalvergleichs bei konzernzugehörigen Betrieben (Escape-Klausel) werden aufgezählt und die Freigrenze wird konkret erläutert. Danach kommt die Zinsschranke nicht zur Anwendung, wenn die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als eine Million Euro betragen. Die Freigrenze ist betriebsbezogen. Sie gilt auch für Körperschaften, Personvereinigungen und Vermögensmassen. Die Freigrenze wird für den Organkreis

nur einmal gewährt und bezieht sich auf das jeweilige Wirtschaftsjahr des Betriebs.

Schließlich enthält das Schreiben des Ministeriums Hinweise zu Fragen der Gesellschafterfremdfinanzierung sowie zur Anwendung der Zinsschranke bei Öffentlichen Privaten Partnerschaften oder die Handhabung bei Betrieben der Öffentlichen Hand.

Der Entwurf des BMF-Schreibens zum Thema neue Regeln für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen enthält neben allgemeinen Hinweisen ausführliche Erläuterungen zu den Einzeltatbeständen des § 8 Nr. 1 GewStG. Dies betrifft zunächst die Hinzurechnung von Entgelten für Schulden. Danach werden nun auch Aufwendungen für durchlaufende Kredite hinzugerechnet, während die Aufzinsungsbeträge für Verbindlichkeiten oder Rückstellung nicht einbezogen werden. Bei Zins-Swap-Geschäften sind Aufwendungen nur hinzuzurechnen, wenn diese in Kombination mit anderen Finanzierungsgeschäften stehen. Diskontbeträge aus der Veräußerung von Wechselforderungen oder Abschläge aus der Forfaitierung von Forderungen oder schwebenden Geschäften zusammen mit den damit zusammenhängenden Gebühren sind stets zu erfassen. Für eine Teilwertabschreibung auf eine Forderung wiederum gilt, dass diese keinen Zinsaufwand darstellt.

Für Renten und dauernde Lasten gilt, dass es auf einen Zusammenhang mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes nicht mehr ankommt. Erbbauzinsen sind gewerbesteuerrechtlich wie Miet- oder Pachtentgelte zu behandeln und unterliegen der Hinzurechnung. Hinsichtlich der Aufwendungen für Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gilt, dass diese nicht als dauernde Last anzusehen sind.

Die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters sind unabhängig von der gewerbesteuerlichen Behandlung beim Empfänger hinzuzurechnen.

In Bezug auf die Hinzurechnungsregeln von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter gilt, dass Miet- und Pachtzinsen unabhängig von der gewerbesteuerlichen Behandlung beim Empfänger hinzuzurechnen sind. Für eventuelle Abgrenzungsprobleme der Mietverträge zwischen beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern enthält das BMF-Schreiben Handlungsempfehlungen.

Weiterhin werden Ausführungen zu den Arten der zeitlich befristeten Überlassungen von Rechten gemacht, die neben Glücksspiellizenzen oder Konzessionsabgaben auch geistige Werte umfassen.

Abschließend wird der Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG erläutert. Bemessungsgrundlage für den Freibetrag ist die Summe aller Finanzierungsanteile. Diese Summe, vermindert um den Freibetrag von 100.000 Euro, ist die Ausgangsgröße für die Anwendung des Faktors von 25 Prozent, wodurch sich der Hinzurechnungsbetrag ergibt.

STEURO TIPP

Die Spitzenorganisationen und Verbände hatten bis Mitte März Gelegenheit, zu den beschriebenen Entwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Deshalb ist damit zu rechnen, dass es Änderungsvorschläge geben wird. Ob dies letztlich noch zu Veränderungen der vorliegenden Entwürfe führen wird, ist nicht absehbar. Unternehmer sollten sich bereits jetzt zusammen mit dem steuerlichen Berater auf die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen einstellen um frühzeitig eventuell sinnvolle Gestaltungen vorzunehmen. ■

STEUERKALENDER 2008

April

10.04. Ende der Abgabefrist
14.04. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Mai

13.05. Ende der Abgabefrist
16.05. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

15.05. Ende der Abgabefrist
19.05. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Juni

10.06. Ende der Abgabefrist
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

- Finanzamt
- kommunale Steuer

IMPRESSUM

Herausgeber:
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg
Fon: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:
Uwe Gabler · Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg

Grafik/Layout:
Jan Sczepanski · Grafik-Design
www.sczepanski-grafik.de

Wichtiger Hinweis:
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwältinnen nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.